

**Prüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang
Computational Social Science
an der Universität Koblenz
Vom 20. September 2023**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS 233-41, geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), haben die Räte der Fachbereiche 1: Bildungswissenschaften und 4: Informatik die Prüfungsordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Computational Social Science an der Universität Koblenz jeweils am 6. und am 12. Juli 2023 beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Universität Koblenz am 20. September 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 4 Regelstudienzeit, Fristen
- § 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen
- § 6 Studiumumfang, Module
- § 7 Gemeinsamer Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen
- § 10 Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 11 Modulprüfungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Schriftliche Prüfungen
- § 14 Bachelorarbeit
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 16 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelorprüfung
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Zeugnis, Diploma Supplement
- § 19 Bachelorurkunde
- § 20 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 21 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten
- § 22 Inkrafttreten

ANHANG

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Computational Social Science (Bachelorprüfung) an der Universität Koblenz. Der Studiengang wird in Kooperation mit den Fachbereichen 2: Philologie/Kulturwissenschaften und 3: Mathematik/Naturwissenschaften angeboten.

(2) Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln.

(3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat

1. grundlegende fachwissenschaftliche Kenntnisse erworben hat und diese verwenden kann, um entsprechende berufliche Aufgaben erfüllen zu können;
2. die Voraussetzungen erfüllt, um das Studium in einem entsprechenden Masterstudiengang fortsetzen zu können.

(4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleihen die für das Fachstudium zuständigen Fachbereiche den akademischen Grad eines „Bachelor of Science (B.Sc.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden. Auf Antrag der Studierenden kann dem akademischen Grad auch die deutsche Bezeichnung beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang Computational Social Science wird zugelassen, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 oder 2 HochSchG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang nicht verloren hat.

(2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über englische Sprachkenntnisse auf B2-Niveau des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügen und damit ausreichende aktive und passive Kompetenz vorweisen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen.

(3) Bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, wird der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse verlangt. Hierzu ist der Nachweis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH, Niveaustufe 2) oder des TestDAF (Niveaustufe 4) in allen Prüfungsbereichen vorzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3

Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Bachelorprüfung

(1) Der Bachelorstudiengang Computational Social Science umfasst das Studium informatikspezifischer und sozialwissenschaftlicher Grundlagen, insbesondere unter Beteiligung der Fächer Informatik, Mathematik sowie wahlweise Psychologie oder Soziologie.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelorarbeit.

(3) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewährleisten. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(4) An Prüfungs- und Studienleistungen kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfungs- oder Studienleistung ordnungsgemäß in dem Bachelorstudiengang Computational Social Science an der Universität Koblenz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat; § 67 Abs. 5 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

§ 4

Regelstudienzeit, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit beträgt drei Jahre (6 Semester). In diesem Zeitraum ist ein Praktikum im Umfang von 360 Zeitstunden (Dauer: drei Monate) zu absolvieren, das auch in Teilzeit durchgeführt werden kann.

(2) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen der Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesem Fall ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeldgesetz und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind. Die Nachweise obliegen den Studierenden.

§ 5

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem,

Studienleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudienganges werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. In Ausnahmefällen kann, sofern dies im Anhang vorgesehen ist, von einer Modulprüfung abgesehen werden.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung aufzuwenden ist. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt i. d. R. jeweils nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfung bzw. der Bachelorarbeit. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 und ggf. nach regelmäßiger Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. In den Lehrveranstaltungen ist eine Verpflichtung zur Anwesenheit der Studierenden nur zulässig, wenn sie erforderlich ist, um das Lernziel der Veranstaltungen zu erreichen. Dies ist insbesondere bei Exkursionen, Praktika, praktischen Übungen und Laborübungen der Fall. Bei Vorlesungen ist eine Verpflichtung zur Anwesenheit nicht zulässig. Sofern nichts anderes geregelt ist, teilen die Lehrenden zu Beginn der ersten Veranstaltung eines Moduls den Studierenden mit, in welchen Veranstaltungen Anwesenheitspflicht besteht; die Anwesenheitsverpflichtung ist zu begründen. Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter in Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Sie kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. Nur in begründeten Einzelfällen können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls an die oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall oder im Grundsatz der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

(4) Sofern der Anhang es vorsieht, können als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung oder die Vergabe von Leistungspunkten weitere Studienleistungen gefordert werden. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens ausreichende bzw. eine als „bestanden“ eingestufte Leistung erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem in Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter gibt

die Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.

(5) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung oder für die Vergabe von Leistungspunkten gemäß Abs. 3 und 4 nicht erfüllen.

(6) Wurde, soweit erforderlich, die Voraussetzung der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nicht erfüllt, kann die Veranstaltung zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(7) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag, dem die notwendigen Nachweise beizufügen sind und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer benoteten Studienleistung auch die Bewertung der erbrachten Studienleistung gemäß § 15 Abs. 1 und die Art, in der die Leistung erbracht wurde. Der Nachweis ist von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter zu unterzeichnen.

§ 6

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS), der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die Aufteilung auf Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ergibt sich aus dem Anhang und dem Modulhandbuch.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 180 Leistungspunkte (LP), die in den verpflichtenden Modulen (Pflicht- und Wahlpflichtmodule) zu erbringen sind, nachgewiesen werden. Von diesen 180 Leistungspunkten entfallen auf

- den Bereich Sozialwissenschaften (Psychologie oder Soziologie) 30 Leistungspunkte,
- den Bereich Mathematik, Methodologie und Statistik 29 Leistungspunkte,
- den Bereich Informatik 30 Leistungspunkte,
- den Bereich Computational Social Science in Theorie und Praxis 31 Leistungspunkte,
- den Wahlpflichtbereich 30 Leistungspunkte und
- den Bereich Schlüsselkompetenzen und Bachelorarbeit 30 Leistungspunkte.

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen verpflichtenden Lehrveranstaltungen sowie die Voraussetzung für die Teilnahme an Modulen bzw. Lehrveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Die Fachbereiche stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot

sicher.

(4) Das Berufsfeldpraktikum bietet einen Einblick in einschlägige Berufsfelder und die Berufspraxis und ermöglicht den Bezug von Studieninhalten auf außeruniversitäre Wissens- und Handlungskontexte. Auf diese Weise sollen den Studierenden konkrete berufsqualifizierende Fähigkeiten und Handlungskompetenzen vermittelt und der Übergang in die Berufswelt erleichtert werden.

Die Dauer des Praktikums umfasst 9 Wochen bei einer regelmäßigen Arbeitszeit von 40 Stunden pro Woche. Es kann auch auf mehrere Zeiträume aufgeteilt und in Teilzeit absolviert werden. Die Studierenden können das Praktikum oder Teilphasen sowohl in der vorlesungsfreien Zeit als auch in der Vorlesungszeit absolvieren.

Die Suche nach einer Praktikumsstelle liegt in der Verantwortung der Studierenden; mögliche Institutionen umfassen sowohl Unternehmen als auch Behörden. Das Praktikum kann auch im Ausland absolviert werden.

Für die organisatorische Einbindung sowie entsprechende Beratung der Studierenden ist der bzw. die Modulbeauftragte des Berufsfeldpraktikums zuständig. Er bzw. sie entscheidet auch über die Eignung der Praktikumsstelle.

§ 7

Gemeinsamer Prüfungsausschuss

(1) Für das Prüfungswesen setzen die Fachbereichsräte der Fachbereiche 1 und 4 einen gemeinsamen Prüfungsausschuss ein. Bei der Verwaltung der Prüfungsangelegenheiten wird der jeweilige gemeinsame Prüfungsausschuss vom Hochschulprüfungsamt unterstützt. Die Fachbereichsräte können auf Vorschlag des gemeinsamen Prüfungsausschusses Modulbeauftragte bestellen und diese mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere der Organisation von Modulprüfungen beauftragen.

(2) Dem gemeinsamen Prüfungsausschuss gehören mehrheitlich Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und mindestens je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an. Dabei muss jeder der an dem Studiengang beteiligten Fachbereiche durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer vertreten sein. Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertretung müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die oder der Vorsitzende ist befugt, in unaufschiebbaren Angelegenheiten Entscheidungen und Maßnahmen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 24 Abs. 2 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der gemeinsame Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind. Er kann die Erledigung von Aufgaben der oder dem Vorsitzenden übertragen. Er achtet darauf, dass die

Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der gemeinsame Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig den Fachbereichen über die Entwicklung der Prüfungs- und der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fachbereiche offen zu legen.

(4) Der gemeinsame Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit den Fachbereichen sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den dafür vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit informiert werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des gemeinsamen Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Das Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Noten.

(6) Die Sitzungen des gemeinsamen Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes kann an den Sitzungen des gemeinsamen Prüfungsausschusses beratend teilnehmen. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes kann sich vertreten lassen. Die Mitglieder des gemeinsamen Prüfungsausschusses und die Modulbeauftragten unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern zuständig, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes beschließt. Wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses keine Prüfenden bestellt, gelten für Modulprüfungen diejenigen als zu Prüfenden bestellt, die im jeweiligen Modul eine der Lehrveranstaltungen im Sinne von § 48 Abs. 1 Satz 1 oder § 57 Abs. 1 Satz 4 HochSchG selbstständig durchgeführt haben. Für die Bestellung der Prüfenden, die die Bachelorarbeit betreuen und bewerten gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Prüferinnen und Prüfer sind die das jeweilige Fachgebiet vertretenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie in begründeten Fällen Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen oder Vertretungsprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen oder außerplanmäßige Professoren, sowie Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren. Darüber hinaus können wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen

Praxis erfahrene Personen, Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis nach Satz 1 und 2 gleichwertige Qualifikation besitzen sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, vom Prüfungsausschuss zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Sie müssen die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Universität ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Modulprüfung, aber nicht mehr die Lehrveranstaltungen an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, die oder der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Modulprüfung anbietet.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Er kann die Bestellung auch auf die jeweilige Fachprüferin oder den jeweiligen Fachprüfer übertragen. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferin oder den Prüfer und die Beisitzerin oder den Beisitzer gilt § 7 Abs. 6 Satz 4 und 5 entsprechend.

§ 9

Anerkennung und Anrechnung von Leistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen sind auf Antrag anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Universität Koblenz. Die Gründe sind den Studierenden mitzuteilen. Die Anerkennung von Leistungen setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in dem gewählten Studiengang an der Universität Koblenz erbracht wird. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums angerechnet. Die Anrechnung erfolgt im Einzelfall auf Grundlage der Lernziele/Kompetenzen, die in den Anhängen und im Modulhandbuch formuliert sind sowie z. B. auf Grundlage von Ausbildungsinhalten.

(3) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Aner-

kennung von im Ausland erbrachten Leistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(4) Werden Leistungen anerkannt oder angerechnet, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung oder Anrechnung vorgenommen. § 16 Abs. 3 bleibt unberührt.

(5) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen.

§ 10

Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung erfolgt zusammen mit der Meldung zur ersten Modulprüfung im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem; § 11 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung beinhaltet:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung in demselben Bachelorstudiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Bachelorstudiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und den Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in diesem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

(3) Die Zulassung zur Bachelorprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde,
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind,
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Bachelorstudiengang Computational Social Science für die Prüfungsfächer an der Universität Koblenz eingeschrieben ist,
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat, oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 16 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevanten Studienleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

Die Zulassung zur Bachelorprüfung kann abgelehnt werden, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat an einer Hochschule in Deutschland in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

§ 11

Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. In begründeten Ausnahmefällen können Modulprüfungen als Modulteilprüfungen abgelegt werden, oder zwei Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden. Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Modulziele erreicht hat und insbesondere die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form statt (§§ 12 bis 14). Eine Verbindung der einzelnen Prüfungsarten ist zulässig. Die Art und Dauer der Modulprüfungen wird, sofern im Anhang nichts anderes bestimmt ist, jeweils zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls durch den Lehrenden bekannt gegeben.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem erforderlich. Die Anmeldung soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Anmeldetermine eines Semesters werden spätestens zu Vorlesungsbeginn bekannt gemacht.

(5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 4) erbracht worden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Über eine bestandene Modulprüfung (§ 15 Abs. 2 Satz 1 und 2) wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten, die genaue Bezeichnung des Moduls, die Zahl der Leistungspunkte und die Gesamtnote der Modulprüfung enthält.

§ 12

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Eine mündliche Portfolio-Prüfung besteht aus einer Präsentation und Diskussion einer für das Prüfungsthema selbstständig ausgewählten und strukturierten Auswahl von Materialien (z. B. Dokumente, Grafiken, Mitschriften aus Lehrveranstaltungen) aus der Zeit des Studiums im entsprechenden Modul. Die Präsentation ist unter Nutzung des Portfolios innerhalb von 90 Minuten nach Bekanntgabe der Prüfungsfrage zu erstellen und anschließend im Rahmen einer 30-minütigen mündlichen Prüfung darzustellen.

(4) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen.

(5) Mündliche Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Faches auf Antrag als Zuhörerinnen und Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder keiner der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen und Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen und Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Auf Antrag Studierender kann die Gleichstellungsbeauftragte der Universität oder des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte nach § 72 Abs. 4 HochSchG bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 13

Schriftliche Prüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens eine Stunde und höchstens zwei Stunden.

In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Abs. 5 und 6 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Für die Anfertigung der Hausarbeit steht nach näherer Regelung im Anhang ein Zeitraum von höchstens zwei Wochen, in Ausnahmefällen vier Wochen, zur Verfügung; die Prüfenden sind verpflichtet, die Themen so zu stellen, dass diese Frist eingehalten werden kann. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 14 Abs. 7 gilt entsprechend. Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat; bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen. Hausarbeiten müssen als Papierfassung und auf Wunsch der Prüferin oder des Prüfers zusätzlich in digitaler Version eingereicht werden. Die Archivierung erfolgt beim Hochschulprüfungsamt. Bei Vorliegen einer rechtssicheren digitalen Abgabe- und Archivierungsmöglichkeit kann mit Zustimmung der Prüfenden zugunsten einer digitalen Einreichung auf die Abgabe von Papierfassung und Speichermedium verzichtet werden.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Studienmoduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Dokumente entstammen dabei der gesamten Zeit des Studiums im entsprechenden Modul. Für die Auswahl der Zusammenstellung sowie das Verfassen der Einleitung und der Reflexion stehen nach näheren Regelungen im Anhang höchstens zwei Wochen zur Verfügung. Bei der Abgabe hat die oder der Studierende eine Erklärung vorzulegen, dass sie oder er das Portfolio selbständig erstellt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Sie können zweimal wiederholt werden. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. Soweit im Anhang keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind, gilt § 15 Abs. 2 entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(5) Elektronisch gestützte Prüfungsleistungen („E-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 4 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.

Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple-Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Abs. 6 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen haben die Prüferinnen oder Prüfer sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 21 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(6) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ausschließlich im Markieren der richtigen oder der falschen Antworten besteht. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 4 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner wenden sie das Bewertungsschema gemäß Satz 8 und 9 im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden oder wenn die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die in der Regelstudienzeit von sechs Semestern im Bachelorstudiengang erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.

Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.

Vor Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren sind dem Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern folgende Unterlagen vorzulegen:

- eine Beschreibung der Prüfung,
- eine Begründung der Geeignetheit gemäß Satz 2,
- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema gemäß Satz 8 und 9.

(7) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 14

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in vorgegebener Zeit eine begrenzte Aufgabenstellung selbstständig lösen kann.

(2) Der Arbeitsaufwand für die Bachelorarbeit umfasst 12 Leistungspunkte (360 Arbeitsstunden). Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas an die Kandidatin oder den Kandidaten bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt 6 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Arbeit eingehalten werden kann. In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten durch den Prüfungsausschuss mit Zustimmung des Betreuers um bis zu zwei Wochen verlängert werden; ein entsprechender schriftlicher Antrag muss einschließlich einer aussagekräftigen Begründung bis spätestens einen Tag vor Ablauf der Frist dem Prüfungsausschuss vorgelegt werden. Der Kandidat darf ein Thema nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgeben. In diesem Falle hat die Ausgabe des neuen Themas innerhalb von vier Wochen zu erfolgen; die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(3) Die Bachelorarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer des Faches gemäß § 8 Abs. 2 ausgegeben, betreut und in einem schriftlichen Gutachten bewertet. Sie wird in der Regel von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer bewertet. Handelt es sich um eine fächerübergreifende Themenstellung, muss die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer aus dem jeweils anderen Fach kommen. Bewertet die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer, die oder der die Bachelorarbeit betreut, die Bachelorarbeit mit einer schlechteren Note als 4,0, muss die Arbeit von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird, bewertet werden. Ist in diesem Fall die Bachelorarbeit von der zweiten Prüferin oder dem zweiten Prüfer mit mindestens „ausreichend“ bewertet, oder gehen in anderen Fällen der Bewertung der Bachelorarbeit durch zwei Prüfende die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, so kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestellen. Im Rahmen der in den Gutachten erfolgten Bewertungen legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note der Ba-

chelorarbeit endgültig fest. Weichen bei Bewertung der Bachelorarbeit durch zwei Prüfende die Noten der beiden Gutachten lediglich bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so sind die Prüfenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die endgültige Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet; § 15 Abs. 2 Satz 3, 8 und 9 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Für eine mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertete Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte zuerkannt.

(4) Bei der fachlichen Betreuung kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit einbezogen werden. Nach Möglichkeit sollen sowohl hinsichtlich der Auswahl der Betreuerin oder des Betreuers als auch bezüglich des Themas der Bachelorarbeit Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten berücksichtigt werden. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch außerhalb der Universität angefertigt werden, wenn sie von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereiches der Universität betreut werden kann.

(5) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den Prüfungsausschuss; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Das Thema darf erst ausgegeben werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 120 der in § 6 Abs. 2 genannten Leistungspunkte erworben hat. Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, ein Thema und die Betreuerinnen und Betreuer der Arbeit vorzuschlagen. Ein Anspruch auf Ausgabe des vorgeschlagenen Themas und die Zuweisung der Betreuerinnen und Betreuer besteht nicht. Kommt innerhalb einer angemessenen Frist nach Verbuchung der letzten Modulprüfung kein Betreuungsverhältnis zustande, besteht für die Studierenden die Möglichkeit, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Vergabe eines Themas und eine Betreuung für die Bachelorarbeit zu beantragen.

(6) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in englischer Sprache angefertigt werden. Die Sprachwahl ist bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit anzugeben. Bei Abfassung der Bachelorarbeit in englischer Sprache ist der Arbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(7) Die Bachelorarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt, in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Bei Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung und in gebundener Form beim Hochschulprüfungsamt einzureichen. Die Regelungen der Ordnung zur Regelung der elektronischen Kommunikation für die Abgabe von Abschlussarbeiten vom 23. März 2023 in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt und haben Anwendungsvorrang. Diese Regelungen

betreffen auch die Anmeldung zur Bachelorarbeit und alle damit im Zusammenhang stehenden Erklärungen und Schriftstücke. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Anschließend ist sie der Betreuerin oder dem Betreuer und in der Regel einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zur Beurteilung weiterzugeben. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(9) Eine mit „nicht ausreichend“ beurteilte oder als nicht bestanden geltende Bachelorarbeit kann mit Ausgabe eines neuen Themas einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Abs. 2 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | | |
|-----------------|---------------------|--|
| - 1,0; 1,3 | = sehr gut | = eine hervorragende Leistung, |
| - 1,7; 2,0; 2,3 | = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, |
| - 2,7; 3,0; 3,3 | = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| - 3,7; 4,0 | = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| - 5,0 | = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. In diesem Fall errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, es sei denn, bei der Bekanntgabe der Art und Dauer der Prüfung nach § 11 Abs. 3 Satz 3 werden abweichende Regelungen getroffen. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Die Note der Modulprüfung lautet:

- | | |
|--|----------------------|
| - bei einem Durchschnitt bis 1,5 einschließlich | = sehr gut, |
| - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 einschließlich | = gut, |
| - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 einschließlich | = befriedigend, |
| - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 einschließlich | = ausreichend, |
| - bei einem Durchschnitt über 4,0 | = nicht ausreichend. |

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird gebildet aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen, die – sofern im Anhang nichts anderes bestimmt ist – jeweils mit den Leistungspunkten gewichtet werden, die den Modulprüfungen gemäß dem Anhang zugeordnet sind, sowie der entsprechend gewichteten Note der Bachelorarbeit. Im Übrigen gilt Abs. 2 Satz 4 und 5 entsprechend.

§ 16

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen zu den gemäß § 6 Abs. 2 vorgeschriebenen Modulen bestanden wurden, die Praktika erfolgreich absolviert wurden und die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wahl eines alternativen Pflichtmoduls im Fall des Nichtbestehens ist unzulässig. Entscheidet sich die oder der Studierende nicht für die Wiederholung der nicht bestandenen Wahlpflicht-Modulprüfung, so muss sie oder er stattdessen innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der Wahlpflicht-Modulprüfung eine andere Wahlpflicht-Modulprüfung ablegen. Eine ersatzweise abgelegte nicht bestandene Wahlpflicht-Modulprüfung gilt als nicht bestandene Wiederholungsprüfung; sie kann nur einmal wiederholt oder durch eine andere Wahlpflicht-Modulprüfung ersetzt werden.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Bachelorstudiengang Computational Social Science im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.

(4) Die erste und zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung sind innerhalb von 6 Semestern nach dem erstmaligen Nichtbestehen abzulegen. Wird diese Frist versäumt, gilt das Modul als nicht bestanden. Auf Antrag beim Prüfungsausschuss kann die Frist um weitere zwei Semester verlängert werden. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend. Ein nicht bestandenes Wahlpflichtmodul muss nicht wiederholt werden, sofern die Kandidatin oder der Kandidat es durch ein anderes Wahlpflichtmodul ersetzt.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat einzelne Modulprüfungen in der zweiten Wiederholung nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, so hat sie oder er den Prüfungsanspruch verloren. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(6) Für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 14 Abs. 9.

§ 17**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin zurücktreten. Der Rücktritt erfolgt im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem durch Abmeldung von der Prüfung, oder er wird dem Hochschulprüfungsamt in Textform mitgeteilt. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Ein Rücktritt nach Satz 1 ist nicht möglich, wenn im Falle eines Rücktritts Fristen nach dieser Prüfungsordnung nicht eingehalten werden können.

(2) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden (5,0), wenn die Kandidatin oder der Kandidat nicht fristgerecht zurückgetreten ist oder zu einer Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 2 geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach Absatz 1 gewertet. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Zeugnis unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern beim Prüfungsausschuss vorlegen. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(4) Werden die Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung nicht erfüllt, entbindet dies nicht von der Verpflichtung, sich von den angemeldeten Prüfungen fristgerecht abzumelden.

(5) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). Eine Kandidatin oder ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 5 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(7) Bei schriftlichen Studienleistungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Studienleistungen vor, gelten die Abs. 5 und 6 entsprechend.

§ 18

Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der absolvierten Module, die Note der Bachelorarbeit und die Gesamtnote (§ 15 Abs. 4). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit und – auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten - die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Zusätzlich wird im Zeugnis der der Gesamtnote entsprechende ECTS- Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer and Accumulation System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Nicht verpflichtende Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis eingetragen; sie werden jedoch nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt in deutscher und englischer Sprache ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europa- rat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden ihr oder ihm vom Prüfungsausschuss zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Bachelorurkunde in englischer Sprache ausgehändigt.

(4) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 19

Bachelorurkunde

(1) Nach bestandener Bachelorprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Bachelorurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Science (B.Sc.) beurkundet.

(2) Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fachbereiche 1: Bildungswissenschaften und 4: Informatik unterzeichnet. Die Urkunde ist ferner von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes versehen.

§ 20

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber hinwegtäuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21**Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten**

(1) Während des ganzen Studiums können sich die Studierenden über Ergebnisse (Noten) ihrer Studien- und Prüfungsleistungen beim Hochschulprüfungsamt informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Gutachten zur Bachelorarbeit und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(3) Der Antrag auf Einsicht in alle dem Hochschulprüfungsamt vorliegenden Prüfungsakten ist binnen Jahresfrist nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung beim Hochschulprüfungsamt zu stellen. Das Hochschulprüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(4) Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen (mit Ausnahme der Bachelorarbeit) werden 2 Jahre nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung (Datum des Zeugnisses) aufbewahrt und können nach dieser Frist den Absolventen ausgehändigt werden. Werden die Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen nicht innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der 2-Jahresfrist beim zuständigen Hochschulprüfungsamt abgeholt, werden die Unterlagen vernichtet. Die Bestimmungen zur Archivierung von Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements bleiben hiervon unberührt.

§ 22**Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität in Kraft.

Koblenz, den 20. September 2023

Der Dekan des Fachbereichs
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Oliver Dimbath

1: Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Ralf Lämmel

ANHANG

Wenn bei den einzelnen Modulen kein Hinweis auf die Art der Modulprüfung aufgenommen ist, findet eine abschließende Modulprüfung statt.

Die verschiedenen Veranstaltungen werden mit nachfolgenden Abkürzungen ausgewiesen:

AA	=	Atelierarbeit	K	=	Kolloquium	PS	=	Proseminar
KS	=	künstlerisches Seminar	RS plus	=	Realschule plus	S	=	Seminar
E	=	Exkursion	L	=	Labor	T	=	Tutorium
FöS	=	Förderschule	LÜ	=	Laborübung	Ü	=	Übung
FÜ	=	Feldübung	P	=	Praktikum	V	=	Vorlesung
GS	=	Grundschule	Pro	=	Projekt	W	=	Workshop
Gym	=	Gymnasium	ProS	=	Projektseminar			

Veranstaltungsarten durch „/“ getrennt: alternativ

Veranstaltungsarten durch „m“ verbunden: kombiniert

In den Modulen werden Pflichtveranstaltungen (Pflicht) und Wahlpflichtveranstaltungen (Wahlpflicht) unterschieden.

Modulübersicht

Psychologie/	Wahlpflicht/	30 Leistungspunkte/
Soziologie	Wahlpflicht	30 Leistungspunkte
Mathematik, Methodologie und Statistik	Pflicht	29 Leistungspunkte
Informatik	Pflicht	30 Leistungspunkte
CSS in Theorie und Praxis	Pflicht	31 Leistungspunkte
Wahlpflichtbereich	Pflicht	30 Leistungspunkte
Schlüsselkompetenzen und Bachelorarbeit	Pflicht	30 Leistungspunkte

180 Leistungspunkte insgesamt

Psychologie

Die Modulgruppe Psychologie kann nicht in Kombination mit der Modulgruppe Soziologie studiert werden.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahlpflicht	LP	SWS	Studien- leistung
	Modul 1.1: Psychologische Grundlagen		6 Leistungspunkte		
	Teilnahmevoraussetzung: keine				
1.1.1	Einführung in die Psychologie (V)	Pflicht	2	2	
1.1.2	Einführung in die kognitive Psychologie (V)	Pflicht	4	2	
Modulprüfung: Schriftliches Portfolio, Bearbeitungszeit: 2 Wochen					
	Modul 1.2: Psychologische Vertiefung I		12 Leistungspunkte		
	Teilnahmevoraussetzung: keine				
1.2.1	Theorien der Pädagogischen Psychologie (V)	Pflicht	4	3	
1.2.2	Theorien der Sozialpsychologie (V)	Pflicht	4	3	
1.2.3	Theorien der Entwicklungspsychologie (V)	Pflicht	4	3	
Modulprüfung: Schriftliches Portfolio, Bearbeitungszeit: 2 Wochen					
	Modul 1.3: Psychologische Vertiefung II		12 Leistungspunkte		
	Teilnahmevoraussetzung: keine				
	Es sind insgesamt drei frei wählbare Veranstaltungen zu belegen.				
1.3.1	Interaktion und Kommunikation im Kontext (S)	Wahlpflicht	4	2	
1.3.2	Arbeits- und Organisationspsychologie (S)	Wahlpflicht	4	2	
1.3.3	Methoden und Anwendungsbereiche der pädagogischen Psychologie (S)	Wahlpflicht	4	2	

1.3.4	Methoden und Anwendungsbereiche der psychologischen Diagnostik und Intervention (S)	Wahlpflicht	4	2	
Modulprüfung: Schriftliches Portfolio, Bearbeitungszeit: 2 Wochen					

Soziologie

Die Modulgruppe Soziologie kann nicht in Kombination mit der Modulgruppe Psychologie studiert werden.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahlpflicht	LP	SWS	Studienleistung
		Modul 2.1: Grundlagen der Soziologie		9 Leistungspunkte	
Teilnahmevoraussetzung: keine					
2.1.1	Einführung in die Soziologie (V)	Pflicht	3	2	
2.1.2	Einführung in die Sozialstrukturanalyse (V)	Pflicht	3	2	
2.1.3	Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung (V)	Pflicht	3	2	
Modulprüfung: Klausur, Dauer: 90 Minuten					
		Modul 2.2: Soziologische Theorie		9 Leistungspunkte	
Teilnahmevoraussetzung: Kenntnisse aus Modul 2.1 werden empfohlen					
2.2.1	Einführung in soziologische Theorien (V)	Pflicht	3	2	
2.2.2	Soziologische Theorie (S)	Pflicht	6	2	
Modulprüfung: Hausarbeit (Umfang ca. 15 Seiten), Bearbeitungszeit: 4 Wochen					
		Modul 2.3: Spezielle Soziologien I		6 Leistungspunkte	
Teilnahmevoraussetzung: Kenntnisse aus Modul 2.1 werden empfohlen					
2.3.1	Spezielle Soziologie I (S)	Pflicht	6	2	
Modulprüfung: Hausarbeit (Umfang ca. 15 Seiten), Bearbeitungszeit: 4 Wochen					
		Modul 2.4: Spezielle Soziologien II		6 Leistungspunkte	
Teilnahmevoraussetzung: Kenntnisse aus Modul 2.1 werden empfohlen					

2.4.1	Spezielle Soziologie II (S)	Pflicht	6	2	
Modulprüfung: Hausarbeit (Umfang ca. 15 Seiten), Bearbeitungszeit: 4 Wochen					

Mathematik, Methoden und Statistik

Mathematische Grundlagen

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahlpflicht	LP	SWS	Studien- leistung
		Modul 3.1: Mathematik für IM und WI		8 Leistungspunkte	
Teilnahmevoraussetzung: keine					
03MA1001-1	Mathematik für Informations- manager und Wirtschaftsin- formatiker (V)	Pflicht	5	4	
03MA1001-2	Mathematik für Informations- manager und Wirtschaftsin- formatiker (Ü)	Pflicht	3	2	
Modulprüfung: Klausur, Dauer: 90 Minuten					
		Modul 3.2: Statistik für IM und WI		6 Leistungs- punkte	
Teilnahmevoraussetzung: keine					
04WI1005-1	Statistik für Informationsma- nager (V)	Pflicht	3	2	
04WI1005-2	Statistik für Informationsma- nager (Ü)	Pflicht	3	2	
Modulprüfung: Klausur, Dauer: 90 Minuten					

Sozialwissenschaftliche Methoden

Studierende, die die Modulgruppe Psychologie gewählt haben, belegen die Module 3.3 und 3.4.

Studierende, die die Modulgruppe Soziologie gewählt haben, belegen die Module 3.5 und 3.6.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahlpflicht	LP	SWS	Studien- leistung
		Modul 3.3: Psychologische Forschungsmethoden und Untersuchungsdesigns		7 Leistungspunkte	
Für Studierende, die die Modulgruppe Psychologie gewählt haben.					

	Teilnahmevoraussetzung: keine				
3.3.1	Forschungsmethoden und Untersuchungsdesigns (V/S)	Wahlpflicht	4	2	
3.3.2	Empirisch forschen in der Psychologie (K)	Wahlpflicht	3	1	X
Modulprüfung: schriftliches Portfolio, Bearbeitungszeit: 2 Wochen					
	Modul 3.4: Datenqualität und Statistik				8 Leistungspunkte
Für Studierende, die die Modulgruppe Psychologie gewählt haben. Teilnahmevoraussetzung: keine					
3.4.1	Psychologisch-empirische Methoden, quantitative Statistik und praktische Datenanalyse (V)	Wahlpflicht	3	2	
3.4.2	Psychologisch-statistischer Analysen in praktischer Anwendung (Ü)	Wahlpflicht	5	2	
Modulprüfung: in der Regel eine Klausur, Dauer: 90 Minuten					
	Modul 3.5: Grundlagen der qualitativen empirischen Sozialforschung				6 Leistungspunkte
Für Studierende, die die Modulgruppe Soziologie gewählt haben. Teilnahmevoraussetzung: Kenntnisse aus Modul 2.1 werden empfohlen					
3.5.1	Einführung in die qualitativen Methoden (V)	Wahlpflicht	3	2	
3.5.2	Einführung in die qualitativen Methoden (Ü)	Wahlpflicht	3	2	
Modulprüfung: Klausur, Dauer: 90 Minuten					
	Modul 3.6: Grundlagen der quantitativen empirischen Sozialforschung				9 Leistungspunkte
Für Studierende, die die Modulgruppe Soziologie gewählt haben. Teilnahmevoraussetzung: Kenntnisse aus Teilmodul 2.1.3 sind empfehlenswert					
3.6.1	Erkundungen im Forschungsprozess (Propädeutikum) (Ü)	Wahlpflicht	3	2	
3.6.2	Einführung in quantitative Methoden und Statistik (V)	Wahlpflicht	3	2	

3.6.3	Einführung in quantitative Methoden und Statistik (Ü)	Wahlpflicht	3	2	
Modulprüfung: Klausur, Dauer: 90 Minuten					

Informatik

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahlpflicht	LP	SWS	Studien- leistung
	Modul 4.1: Grundlagen der Datenbanken		6 Leistungspunkte		
	Teilnahmevoraussetzung: keine				
04IN1020-1	Grundlagen der Datenbanken (V)	Pflicht	3	2	
04IN1020-2	Grundlagen der Datenbanken (Ü)	Pflicht	3	2	
Modulprüfung: Je nach Teilnehmerzahl Klausur (Dauer: 90 Min) oder mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten)					
	Modul 4.2: Programmierung und Modellierung		6 Leistungspunkte		
	Teilnahmevoraussetzung: keine				
04IN1101-1	Programmierung und Modellierung (V)	Pflicht	3	2	
04IN1101-2	Programmierung und Modellierung (Ü)	Pflicht	3	2	
Modulprüfung: Klausur, Dauer: 90 Minuten					
	Modul 4.3: Praktikum Programmierung und Modellierung		3 Leistungspunkte		
	Teilnahmevoraussetzung: keine				
04IN1102-1	Praktikum Programmierung und Modellierung (P)	Pflicht	3	2	
Modulprüfung: Klausur, Dauer: 60 Minuten					
	Modul 4.4: Grundlagen der Softwaretechnik		6 Leistungspunkte		
	Teilnahmevoraussetzung: Kenntnisse aus Modul 4.2				
04IN1012-1	Grundlagen der Softwaretechnik (V)	Pflicht	3	2	
04IN1012-2	Grundlagen der Softwaretechnik (Ü)	Pflicht	3	2	

Modulprüfung: Klausur, Dauer: 90 Minuten						
	Modul 4.5: Algorithmen und Datenstrukturen				9 Leistungspunkte	
Teilnahmevoraussetzung: Grundkenntnisse in objektorientierter Programmierung und Modellierung mit Java						
04IN1103-1	Algorithmen und Datenstrukturen (V)	Pflicht	6	4		
04IN1103-2	Algorithmen und Datenstrukturen (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur, Dauer: 90 Minuten						

CSS in Theorie und Praxis

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahlpflicht	LP	SWS	Studien- leistung	
	Modul 5.1: Einführung in Computational Social Science				13 Leistungs- punkte	
Teilnahmevoraussetzung: keine						
04IN1025-1	Einführung in Computational Social Science I (V)	Pflicht	3	2		
04IN1025-2	Einführung in Computational Social Science II (V)	Pflicht	3	2		
04IN1025-3	Ethik und Datenschutz (V)	Pflicht	3	2		
04IN1025-4	Projektpraktikum in CSS (Pro)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Klausur, Dauer: 90 Minuten						
	Modul 5.2: Berufspraxis in CSS				18 Leistungspunkte	
Teilnahmevoraussetzung: Kenntnisse aus den Modulen 5.1, 5.2 und 5.3 werden empfohlen.						
04IN1028-1	Berufspraxis in CSS (S)	Pflicht	3	2		
04IN1028-2	Berufsfeldpraktikum CSS (P)	Pflicht	12	0		
04IN1028-3	Übung zum Praktikum / Praxis-kolloquium CSS (Ü/K)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Hausarbeit, Bearbeitungszeit: 4 Wochen						

Wahlpflichtbereich

Technische Aspekte der Computational Social Science

In der Modulgruppe Technische Aspekte der Computational Social Science sind Module im Umfang von wenigstens 12 Leistungspunkten frei zu wählen.

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahlpflicht	LP	SWS	Studien- leistung
	Modul 6.1.1: Web Retrieval		6 Leistungspunkte		
	Studierende, die nach dem Bachelorabschluss ein Studium im Masterstudien- gang Web & Data Science an der Universität Koblenz anstreben, sollten dieses Modul NICHT belegen. Teilnahmevoraussetzung: Grundlegendes Verständnis von Algorithmen und Programmierung sowie Linearer Algebra und Stochastik				
04IN1021-1	Web Retrieval (V)	Pflicht	3	2	
04IN1021-2	Web Retrieval (Ü)	Pflicht	3	2	
Modulprüfung: Klausur (Dauer: 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (Dauer: 20 Minuten)					
	Modul 6.1.2: Einführung in die Computerlinguistik		6 Leistungspunkte		
	Teilnahmevoraussetzung: keine				
04CV1005-1	Einführung in die Computer- linguistik (V)	Pflicht	3	2	
04CV1005-2	Einführung in die Computer- linguistik (Ü)	Pflicht	3	2	
Modulprüfung: Klausur (Dauer: 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten)					
	Modul 6.1.3: Einführung in Smart Data Analytics		6 Leistungspunkte		
	Teilnahmevoraussetzung: Programmierfähigkeiten in einer objektorientierten Programmiersprache (i.d.R. Java) und Einsatz von Entwicklungsumgebungen; Sicherheit in der Verwendung grundlegender APIs (z.B. Collections); Kenntnisse von Algorithmen und Datenstrukturen; Fähigkeit zur Modellierung von UML- Modellen für Struktur (Klassendiagramme) und Verhalten (Aktivitätsdia- gramme, Statecharts, Sequenzdiagramme) für Software-Entwurf und Entwurfs- muster; Fähigkeit zur Implementierung von einfachen Modellen, erfassen des Zusammenhangs zwischen Modellen und Code; Grundlagen des Testens und der Verifikation Wahlweise können Vorlesung mit Übung/Seminar (6 LP), nur Vorlesung (3 LP) oder nur Seminar (3 LP) absolviert werden.				

04IN1107-1	Einführung in Smart Data Analytics (V)	Pflicht	3	2	
04IN1107-2	Einführung in Smart Data Analytics (S/Ü)	Pflicht	3	2	
Modulprüfung: Mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten) oder Klausur (Dauer: 90 Minuten), bei V+S auch Hausarbeit (4 Wochen Bearbeitungszeit) mit Seminarvortrag					
Modul 6.1.4: Grundlagen der funktionalen Programmierung		6 Leistungs-			
Teilnahmevoraussetzung: keine					
04IN1023-1	Grundlagen der funktionalen Programmierung (V)	Pflicht	3	2	
04IN1023-2	Grundlagen der funktionalen Programmierung (Ü)	Pflicht	3	2	
Modulprüfung: Klausur, Dauer: 90 Minuten					
Modul 6.1.5: Programmieretechniken und Software-Design		9 Leistungs-			
Teilnahmevoraussetzung: Grundlagen der objektorientierten Entwicklung mit Java; Kenntnis der grundlegenden Algorithmen und deren Eigenschaften (etwa Suchen, Sortieren, Hashing, Graphen-Algorithmen wie Breiten- und Tiefensuche); Grundkenntnisse in funktionaler Programmierung; Umgang mit Klassen- und Verhaltensdiagrammen in UML					
04IN1104-1	Programmiertechniken und Software-Design (V)	Pflicht	3	2	
04IN1104-2	Programmiertechniken und Software-Design (Ü)	Pflicht	3	2	
04IN1104-3	Programmiertechniken und Software-Design (P)	Pflicht	3	2	
Modulprüfung: Software-Entwicklungsprojekt in Teams (Hausarbeit 4 Wochen Bearbeitungszeit, 3-5 Studierende) mit Abschluss-Präsentation (1 h)					
Modul 6.1.6: Grundlagen der Rechnernetze		6 Leistungspunkte			
Teilnahmevoraussetzung: keine					
04IN1002-1	Grundlagen der Rechnernetze (V)	Pflicht	4	3	
04IN1002-2	Grundlagen der Rechnernetze (Ü)	Pflicht	2	1	

Modulprüfung: Klausur, Dauer: 90 Minuten						
	Modul 6.1.7: JavaEE Web-Applications				6 Leistungspunkte	
	Teilnahmevoraussetzung: Kenntnisse in der Java-Programmierung und objekt-orientierten Konzepten; Grundlagen in Software Design Patterns; Kenntnisse in UML, XML, HTML, CSS; Grundkenntnisse in Datenbanken (SQL, relationale Datenbanken)					
04IN1017-1	JavaEE Web-Applications (V)	Pflicht	3	2		
04IN1017-2	JavaEE Web-Applications (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Software-Entwicklungsprojekt in Teams (Hausarbeit 4 Wochen Bearbeitungszeit, 3-5 Personen) und Präsentation und Diskussion der Ergebnisse						
	Modul 6.1.8: Machine Learning				6 Leistungspunkte	
	Teilnahmevoraussetzung: Grundlegende Kenntnisse in linearer Algebra, Stochastik, Datenstrukturen und Algorithmen					
04IN2028-1	Machine Learning (V)	Pflicht	3	2		
04IN2028-2	Machine Learning (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur (Dauer: 90 Minuten) oder mündliche Prüfung (Dauer: 20 Minuten)						
	Modul 6.1.9: Grundlagen der IT-Sicherheit				6 Leistungspunkte	
	Teilnahmevoraussetzung: keine					
04WI1013-1	Grundlagen der IT-Sicherheit (V)	Pflicht	3	2		
04WI1013-2	Grundlagen der IT-Sicherheit (Ü)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur, Dauer 90 Minuten						
	Modul 6.1.10: Technische Spezialthemen in CSS				5-10 Leistungspunkte	
	Das Modul dient der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb des regulären Curriculums im Studiengang Computational Social Science erbracht wurden. Die Anzahl der anrechenbaren Leistungspunkte hängt vom Workload der Leistung ab, die angerechnet wird. Sie soll nicht weniger als 5 und nicht mehr als 10 Leistungspunkten betragen. Die Teilnahmevoraussetzung richtet sich nach dem jeweils Angebot, das Grundlage für die Anrechnung ist.					
Modulprüfung: Die Prüfungsform richtet sich nach dem jeweiligen Angebot, das Grundlage für die Anrechnung ist.						

Nichttechnische Aspekte der Computational Social Science

In der Modulgruppe Nichttechnische Aspekte der Computational Social Science sind Module im Umfang wenigstens 18 Leistungspunkten frei zu wählen. Diese Module können themenübergreifend in Sozial- und Geisteswissenschaften, Mathematik und angewandter Informatik belegt werden.

Sozialwissenschaften

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahlpflicht	LP	SWS	Studien- leistung
	Modul 2.1: Grundlagen der Soziologie		9 Leistungspunkte		
	Dieses Modul kann von Studierenden mit dem Schwerpunkt Soziologie nicht in der Wahlpflicht belegt werden, da sie es bereits in der Modulgruppe Soziologie als Pflicht belegen. Teilnahmevoraussetzung: keine				
2.1.1	Einführung in die Soziologie (V)	Pflicht	3	2	
2.1.2	Einführung in die Sozialstrukturanalyse (V)	Pflicht	3	2	
2.1.3	Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung (V)	Pflicht	3	2	
Modulprüfung: Klausur, Dauer: 90 Minuten					
	Modul 1.1: Psychologische Grundlagen		6 Leistungspunkte		
	Dieses Modul kann von Studierenden mit dem Schwerpunkt Psychologie nicht in der Wahlpflicht belegt werden, da sie es bereits in der Modulgruppe Psychologie als Pflicht belegen. Teilnahmevoraussetzung: keine				
1.1.1	Einführung in die Psychologie (V)	Pflicht	2	2	
1.1.2	Einführung in die kognitive Psychologie (V)	Pflicht	4	2	
Modulprüfung: Schriftliches Portfolio, Bearbeitungszeit: 2 Wochen					
	Modul 6.2.3: Theoretische Grundlagen des Umgangs mit Diversität		12 Leistungspunkte		
	Teilnahmevoraussetzung: keine				

6.2.3.1	Soziale/ kulturelle/ ethnische Heterogenität und ihre Konsequenzen (S)	Pflicht	4	2	X
6.2.3.2	Geschlecht als soziale Kategorie (S)	Pflicht	4	2	X
6.2.3.3	Interdisziplinäre Erweiterung (S)	Pflicht	4	2	
Modulprüfung: Hausarbeit, Bearbeitungszeit: 4 Wochen					
		Modul 6.2.6: Grundlagen der Umweltpsychologie		12 Leistungspunkte	
Teilnahmevoraussetzung: keine					
6.2.6.1	Einführung in die Umweltpsychologie (S)	Pflicht	4	2	
6.2.6.2	Umweltwahrnehmung und umweltbezogenes Verhalten (S)	Pflicht	4	2	
6.2.6.3	Raum und gebaute Umwelt (S)	Pflicht	4	2	
Modulprüfung: schriftliches Portfolio, alternativ Hausarbeit oder Klausur, in der Regel Portfolio					
		Modul 6.2.9: Grundlagen des Marketing		9 Leistungspunkte	
Teilnahmevoraussetzung: keine					
04IM1017-1	Grundlagen des Marketing (V)	Pflicht	3	2	
04IM1017-2	Grundlagen des Marketing (Ü)	Pflicht	3	2	
Modulprüfung: Klausur, Dauer: 90 Minuten					
		Modul 6.2.10: Angewandte Marktforschung		6 Leistungspunkte	
Teilnahmevoraussetzung: Grundkenntnisse im Marketing					
04IM2005-1	Angewandte Marktforschung (V)	Pflicht	3	2	
04IM2005-2	Angewandte Marktforschung (Ü)	Pflicht	3	2	
Modulprüfung: Klausur, Dauer: 90 Minuten					
		Modul 6.2.11: Medienmanagement		6 Leistungspunkte	
Teilnahmevoraussetzung: Grundkenntnisse in der Betriebswirtschaftslehre					

04IM1001-1	Medienmanagement (V)	Pflicht	3	2	
04IM1001-2	Medienmanagement (Ü)	Pflicht	3	2	
Modulprüfung: Klausur, Dauer: 90 Minuten					
Modul 6.2.12: Technologie- und Innovationsmanagement 6 Leistungspunkte					
Teilnahmevoraussetzung: Grundlegendes Verständnis für technologische Wirkungsaspekte sowie Fragen des Innovationsmanagements					
04IM1018-1	Technologie- und Innovationsmanagement (V)	Pflicht	3	2	
04IM1018-2	Technologie- und Innovationsmanagement (Ü)	Pflicht	3	2	
Modulprüfung: Klausur, Dauer: 90 Minuten					
Modul 6.2.13: Handels- und Dienstleistungsmarketing 6 Leistungspunkte					
Teilnahmevoraussetzung: Grundkenntnisse im Marketing					
04IM1003-1	Handels- und Dienstleistungsmarketing (V)	Pflicht	3	2	
04IM1003-2	Handels- und Dienstleistungsmarketing (Ü)	Pflicht	3	2	
Modulprüfung: Klausur			Dauer: 90 Minuten		
Modul 6.2.14: Sozialwissenschaftliche Spezialthemen der CSS 5-10 Leistungspunkte					
Das Modul dient der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb des regulären Curriculums im Studiengang Computational Social Science erbracht wurden.					
Die Anzahl der anrechenbaren Leistungspunkte hängt vom Workload der Leistung ab, die angerechnet wird. Sie soll nicht weniger als 5 und nicht mehr als 10 Leistungspunkten betragen.					
Die Teilnahmevoraussetzung richtet sich nach dem jeweils Angebot, das Grundlage für die Anrechnung ist.					
Modulprüfung: Die Prüfungsform richtet sich nach dem jeweiligen Angebot, das Grundlage für die Anrechnung ist.					

Geisteswissenschaften

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahlpflicht	LP	SWS	Studien- leistung
	Modul 6.2.17: Grundlagen der Ethik 6 Leistungspunkte Es sind eine Vorlesung aus den beiden angebotenen Vorlesungen sowie das Seminar zu belegen. Teilnahmevoraussetzung: keine				
6.2.17.1	Überblick über die Geschichte der Ethik (V)	Wahlpflicht	3	2	
6.2.17.2	Grundbegriffe der Ethik in systematischem Zusammenhang (V)	Wahlpflicht	3	2	
6.2.17.3	Normativ-ethische Grundpositionen (S)	Pflicht	3	2	
Modulprüfung: Klausur, Dauer: 90 Minuten					
	Modul 6.2.19: Kommunikation, Medien und Kultur 1 10 Leistungspunkte Es ist nur eine der beiden Übungen zu belegen. Teilnahmevoraussetzung: keine				
6.2.19.1	Medientheorie / Medienphilosophie (V)	Pflicht	2	2	X
6.2.19.2	Mediengeschichte (S)	Pflicht	2	2	X
6.2.19.3	Journalistische Darstellungsformen und PR-Texte in der Praxis (Ü)	Wahlpflicht	4	2	X
6.2.19.4	Praktische Medienkommunikationsforschung (Ü)	Wahlpflicht	4	2	X
6.2.19.5	Modulprüfung	Pflicht	2	0	
Modulprüfung: Mündliche Prüfung (Dauer: 15 Minuten) oder schriftliches Portfolio (Bearbeitungszeit: 2 Wochen)					
	Modul 6.2.20: Kommunikation, Medien und Kultur 2 10 Leistungspunkte Es sind nur zwei der drei aufgeführten Seminare zu belegen. Teilnahmevoraussetzung: keine				
6.2.20.1	Medienaneignung / Mediendiskurse (S)	Wahlpflicht	4	2	

6.2.20.2	Medienkulturen / Kultur(en) in Medien (S)	Wahlpflicht	4	2	
6.2.20.3	Mensch – Umwelt (S)	Wahlpflicht	4	2	
6.2.20.4	Modulprüfung	Pflicht	2	0	
Modulprüfung: Seminararbeit					
	Modul 6.2.21: Medienpraxis			6 Leistungspunkte	
	Teilnahmevoraussetzung: keine				
6.2.21.1	Projekt Medienpraxis (Pro)	Pflicht	5	2	
6.2.21.2	Workshop Medienpraxis (W)	Pflicht	1	2	
Modulprüfung: erfolgreiche Mitwirkung an einem Medienprojekt, belegt durch eine Projektpräsentation, u.a. am „Tag der Kulturwissenschaft“					
	Modul 6.2.22: Geisteswissenschaftliche			5-10 Leistungs-	
	punkte Spezialthemen der CSS				
	<p>Das Modul dient der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb des regulären Curriculums im Studiengang Computational Social Science erbracht wurden.</p> <p>Die Anzahl der anrechenbaren Leistungspunkte hängt vom Workload der Leistung ab, die angerechnet wird. Sie soll nicht weniger als 5 und nicht mehr als 10 Leistungspunkten betragen.</p> <p>Die Teilnahmevoraussetzung richtet sich nach dem jeweils Angebot, das Grundlage für die Anrechnung ist.</p>				
Modulprüfung: Die Prüfungsform richtet sich nach dem jeweiligen Angebot, das Grundlage für die Anrechnung ist.					

Angewandte Informatik

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahlpflicht	LP	SWS	Studien- leistung
	Modul 6.2.30: Introduction to Data Science			6 Leistungspunkte	
	Teilnahmevoraussetzung: Grundlegendes Verständnis von Algorithmen und Programmierung sowie linearer Algebra und Statistik				
04IN2043-1	Introduction to Data science (V)	Pflicht	3	2	
04IN2043-2	Introduction to Data science (Ü)	Pflicht	3	2	

Modulprüfung: Klausur (Dauer: 60 Minuten) oder mündliche Prüfung (Dauer: 15 Minuten)					
Modul 6.2.31: Betriebliche Anwendungssysteme 6 Leistungspunkte Teilnahmevoraussetzung: Grundlegende Kenntnisse der BWL, insbesondere Organisationsformen, finanzielles Rechnungswesen und betriebliche Prozesse sowie Grundlagen von Informationssystemen					
04WI1010-1	Betriebliche Anwendungssysteme (V)	Pflicht	3	2	
04WI1010-2	Betriebliche Anwendungssysteme (Ü)	Pflicht	3	2	
Modulprüfung: E-Klausur, Dauer: 60 Minuten					
Modul 6.2.32: Computer Supported Cooperative Work 6 Leistungspunkte Teilnahmevoraussetzung: keine					
04WI1011-1	Computer Supported Cooperative Work (V)	Pflicht	3	2	
04WI1011-2	Computer Supported Cooperative Work (Ü)	Pflicht	3	2	
Modulprüfung: E-Klausur (Dauer: 60 Minuten) und mündliche Prüfung (Gruppenpräsentation, Dauer:15 Minuten)					
Modul 6.2.33: Business Intelligence 6 Leistungspunkte Teilnahmevoraussetzung: Grundlegende Kenntnisse sowohl über den empirischen Forschungsprozess als auch über Methoden der deskriptiven Statistik (z.B. univariat, bivariat, multivariat) und Inferenzstatistik					
04WI1101-1	Business Intelligence (V)	Pflicht	3	2	
04WI1101-2	Business Intelligence (S/Ü)	Pflicht	3	2	
Modulprüfung: Klausur (Dauer: 90 Minuten) oder Hausarbeit (Bearbeitungszeit 4 Wochen) mit Präsentation					
Modul 6.2.34: Enterprise Information Management 6 Leistungspunkte Teilnahmevoraussetzung: Grundlegende Kenntnisse in Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Organisationsformen und Unternehmensprozesse sowie Grundlagen in Informationssystemen					
04WI1015-1	Enterprise Information Management (V)	Pflicht	3	2	
04WI1015-2	Enterprise Information Management (Ü)	Pflicht	3	2	

Modulprüfung: Klausur (Dauer: 90 Minuten) und mündliche Prüfung (Gruppenpräsentation, Dauer:20 Minuten)					
		Modul 6.2.35: Datenschutz		6 Leistungspunkte	
Teilnahmevoraussetzung: Kenntnis der Grundlagen der IT-Sicherheit. Insbesondere Einschätzen der grundlegenden Risiken von Rechnern, Netzen und Informations- und Kommunikationsanwendungen im Netz					
04WI1012-1	Datenschutz (V)	Pflicht	3	2	
04WI1012-2	Datenschutz (Ü)	Pflicht	3	2	
		Modul 6.2.36: Projektmanagement		6 Leistungspunkte	
Teilnahmevoraussetzung: keine					
04WI1002-1	Projektmanagement (V)	Pflicht	3	2	
04WI1002-2	Projektmanagement (Ü)	Pflicht	3	2	
Modulprüfung: Klausur, Dauer: 60 Minuten					
		Modul 6.2.37: Projektpraktikum		10 Leistungspunkte	
Teilnahmevoraussetzung: Grundkenntnisse in Projektmanagement, Grundlegende Kenntnisse ingenieurmäßiger Methoden und Techniken zur systematischen Analyse und Entwicklung.					
04FB1001	Projektpraktikum (P)	Pflicht	10	6	
Modulprüfung: Dokumentation der Ergebnisse (Projekthandbuch, Datenauswertungen empirischer Erhebungen, Systemanalysen und/oder konzeptuelle Modelle) und deren Präsentation					
		Modul 6.2.38: Angewandte informatische		5-10 Leistungs-	
		punkte Spezialthemen in CSS			
Das Modul dient der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb des regulären Curriculums im Studiengang Computational Social Science erbracht wurden. Die Anzahl der anrechenbaren Leistungspunkte hängt vom Workload der Leistung ab, die angerechnet wird. Sie soll nicht weniger als 5 und nicht mehr als 10 Leistungspunkten betragen. Die Teilnahmevoraussetzung richtet sich nach dem jeweils Angebot, das Grundlage für die Anrechnung ist.					
Modulprüfung: Die Prüfungsform richtet sich nach dem jeweiligen Angebot, das Grundlage für die Anrechnung ist.					

Schlüsselkompetenzen und Bachelorarbeit

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahlpflicht	LP	SWS	Studien- leistung
	Modul 7.1: Schreiben und Präsentieren		6 Leistungspunkte		
	Teilnahmevoraussetzung: keine				
	Es können je nach Verfügbarkeit verschiedene Bausteine aus den Inhaltsbereichen Präsentation und Schreiben gewählt werden.			je nach Angebot	
Modulprüfung: keine					
	Modul 7.2: Schlüsselkompetenzen		6 Leistungspunkte		
	Teilnahmevoraussetzungen: keine				
	Es können je nach Verfügbarkeit verschiedene Bausteine aus den Inhaltsbereichen Mentoring, Sprachkurse, Interkulturalität und Karriere gewählt werden.			je nach Angebot	
Modulprüfung: keine					
	Modul 7.3: Bachelorarbeit mit Kolloquium in CSS		12 + 6 Leistungspunkte		
	Teilnahmevoraussetzung: keine				
04FB1003-1	Bachelorarbeit	Pflicht	12	1	
04FB1011-1	Kolloquium (K)	Pflicht	6	2	
Modulprüfung: Abschlussarbeit (Bearbeitungszeit: 6 Monate)					